

Bericht *)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/4610 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/4611 –

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-Ergänzungsgesetz – WFEG)

- c) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 13/4814 und 13/4987 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Marieluise Beck (Bremen), Annelie Buntenbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/4674 –

Zukunftsfähigkeit durch sozialstaatliche Innovationen gewinnen

- e) zu dem Antrag der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/3737 –

Rentenmoratorium 1996

*) Wegen des engen Sachzusammenhangs und der zusammenhängenden Beratung der Vorlagen ist nur ein Bericht erstellt worden.

Bericht der Abgeordneten Ulrike Mascher

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

a) Allgemeines

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610 ist in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Mai 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus sowie den Haushaltsausschuß – diesem auch gemäß § 96 GO-BT – zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4611 ist ebenfalls in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Mai 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit, den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus sowie den Haushaltsausschuß – diesem auch gemäß § 96 GO-BT – zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4814 ist in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung sowie gemäß § 96 GO-BT an den Haushaltsausschuß überwiesen worden. Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme – Drucksache 13/4987 – abgegeben, zu der die Bundesregierung eine Gegenäußerung – Drucksache 13/4987 – vorgelegt hat.

Der Antrag auf Drucksache 13/4674 ist in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Mai 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf Drucksache 13/3737 ist in der 87. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Februar 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag auf Drucksache 13/3737 in seiner 43. Sitzung am 28. Februar 1996 erstmalig beraten. Der Aus-

schuß hat in seiner 58. Sitzung am 24. Mai 1996 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/4610 und 13/4611 beschlossen, die am 12. Juni 1996 als 62. Sitzung des Ausschusses stattfand. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4611 in seiner 59. Sitzung am 10. Juni 1996 und den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610 sowie den Antrag auf Drucksache 13/4674 in seiner 61. Sitzung am 12. Juni 1996 erstmalig beraten und in dieser Sitzung die Beratung über den Antrag auf Drucksache 13/3737 fortgesetzt. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4814 in seiner 65. Sitzung am 19. Juni 1996 erstmalig beraten. Der Ausschuß hat in seiner 67. Sitzung am 24. Juni 1996 die Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/4610 und 13/4611 beschlossen, die am 25. Juni 1996 als 68. Sitzung des Ausschusses stattfand. Der Ausschuß hat die Vorlagen nochmals in seiner 67. Sitzung am 24. Juni 1996 beraten und die Beratung in seiner 69. Sitzung am 26. Juni 1996 abgeschlossen.

In der abschließenden Ausschußsitzung am 26. Juni 1996 äußerten die Mitglieder der Fraktion der SPD scharfe Kritik an der Eile, mit der das gesamte Gesetzgebungsverfahren zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/4610 und 13/4611 durchgeführt werde. Bei diesem Gesetzgebungsverfahren könne nicht mehr von einem ordnungsgemäßen parlamentarischen Ablauf gesprochen werden. Die Beratungen und die Anhörungen seien so kurzfristig hintereinander erfolgt, daß weder die Sachverständigen Zeit für eine sorgfältige Anfertigung von Stellungnahmen noch die Abgeordneten ausreichend Gelegenheit zur Prüfung und Bewertung aller Materialien und Änderungsanträge gehabt hätten. So hätten die Koalitionsfraktionen in Änderungsanträgen substantiell Neues eingeführt, das im Schnellverfahren durchgezogen werde. Sie seien auch nicht bereit, die besonders kritischen Punkte zurückzuziehen. Die kurzfristig am Vortag angesetzte Anhörung sei erforderlich gewesen, weil die Koalitionsfraktionen in ihren Änderungsanträgen zum Beispiel den „Staatskommissar“ für die Rentenversicherung eingeführt hätten. Jetzt liege das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung vom Mittag des Vortages noch nicht vor. Deshalb sei eine ordnungsgemäße Beratung nicht möglich. Die Fraktion der SPD nahm daher an den abschließenden Beratungen zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/4610 und 13/4611 nicht teil. Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS schlossen sich der von der Fraktion der SPD geäußerten Kritik am gesamten Gesetzgebungsverfahren zu den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 13/4610 und 13/4611 an und nahmen ebenfalls an den abschließenden Beratungen zu diesen Gesetzentwürfen nicht teil. Die

Koalitionsfraktionen räumten ein, daß die Einbringung der substantiellen Änderungsanträge kurzfristig erfolgt sei. Die von der Fraktion der SPD dazu beantragte Anhörung hätte aus ihrer Sicht bereits am 24. Juni 1996 stattfinden können. In der Obleutebesprechung sei dann aber eine einvernehmliche Terminierung auf den 25. Juni 1996 erfolgt. Es sei klar, daß ein Protokoll in dieser Zeit nicht habe erstellt werden können. Auch die Fraktion der SPD habe dies wissen müssen. Nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sei die Vorlage des Anhörungsprotokolls vor Abschluß der Beratungen auch nicht zwingend erforderlich.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/4610 und 13/4611 in der vom Ausschuß geänderten Fassung anzunehmen. Im übrigen hat der Ausschuß den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4814 durch die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/4610 in der Ausschußfassung für erledigt erklärt. Der Ausschuß hat den Antrag auf Drucksache 13/4674 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt. Der Ausschuß hat den Antrag auf Drucksache 13/3737 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS ebenfalls abgelehnt.

b) Mitberatende Voten

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat ebenfalls am 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der auch vom federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge zuzustimmen. Der Ausschuß für Gesundheit und der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben in ihren jeweiligen Sitzungen am 26. Juni 1996 mit gleicher Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lehnte in dieser Sitzung im übrigen mehrheitlich einen von der Fraktion der SPD im

Ausschuß vorgelegten Antrag zum Gesetzentwurf ab. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat ebenfalls am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen.

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4611

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 dem federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat ebenfalls am 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der auch vom federführenden Ausschuß angenommenen Änderungsanträge zuzustimmen. Der Ausschuß für Gesundheit und der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben in ihren jeweiligen Sitzungen am 26. Juni 1996 mit gleicher Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend lehnte in dieser Sitzung im übrigen mehrheitlich einen von der Fraktion der SPD im Ausschuß vorgelegten Antrag zum Gesetzentwurf ab. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat ebenfalls am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen.

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4814

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 24. Juni 1996 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Antrag auf Drucksache 13/4674

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 12. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung

der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags empfohlen. Der Ausschuß für Gesundheit hat ebenfalls am 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Antrag auf Drucksache 13/3737

Der Haushaltsausschuß hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 28. Februar 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS empfohlen, den Antrag auf Drucksache 13/3737 abzulehnen. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS ebenfalls die Ablehnung des Antrags empfohlen.

c) Abgelehnter Entschließungsantrag

Der nachfolgend aufgeführte Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610 ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt worden.

„Der Bundestag möge beschließen:

Der Bundestag lehnt das Rentenkürzungsgesetz (sogenanntes „Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz“) ab, weil es weder Wachstum noch Beschäftigung fördert, sondern ausschließlich dazu dient, die Folgen der verfehlten Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung und die Konsequenzen der falschen Finanzierung der Deutschen Einheit auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Rentnerinnen und Rentner abzuwälzen.

Die akuten Finanzierungs- und Liquiditätsschwierigkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung sind ausschließlich Folge der aktuellen Konjunktur- und Arbeitsmarktkrise sowie der von der Bundesregierung zu verantwortenden Überlastung der Sozialversicherungssysteme mit den Kosten der Deutschen Einheit. Es handelt sich bei den gegenwärtigen Problemen nicht um eine grundsätzliche Krise des Rentensystems. Auf der Grundlage der 1989 im Parteienkonsens verabschiedeten Rentenreform 1992 ist die lebensstandardsichernde, lohnbezogene und dynamische Rente langfristig auch bei den bevorstehenden Verschiebungen im Altersaufbau der Bevölkerung sicher. Für die nächsten 15 Jahre sind hierfür bereits die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Trotz der Belastungen durch die Deutsche Einheit und der aktuellen Konjunkturkrise ist der Beitragssatz heute sogar niedriger als ursprünglich vorausgerechnet; es gibt keinen Grund, bis zum Jahre 2010 reichende Rechnungen zu revidieren, die seinerzeit der Reform zugrunde gelegt wurden. Auch

für die Zeit nach 2010 hat die Rentenreform bereits ein solides Fundament gelegt. Die verbleibenden Finanzierungsprobleme bis zum Jahre 2040 können im Rahmen des bestehenden Rentenversicherungssystems gelöst werden.

Der vorliegende Entwurf des Rentenkürzungsgesetzes der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen leistet keinen Beitrag zur Lösung der akuten Finanzierungsfrage der Rentenversicherung. Statt die Probleme an den Ursachen zu bekämpfen, nämlich durch Anstrengungen zur Verringerung der Arbeitslosigkeit und durch gerechte Finanzierung der deutschen Einheit, soll die Gelegenheit genutzt werden, um unter Bruch des parteiübergreifenden Rentenkonsenses von 1989 nunmehr auch im Bereich der Alterssicherung eine systematische Leistungskürzungspolitik einzuleiten.

Im einzelnen ist an dem vorliegenden Gesetzentwurf zu kritisieren:

1. Die vorzeitige Erhöhung der Altersgrenzen für Arbeitslose, Frauen und langjährig Versicherte auf das 65. Lebensjahr verschärft massiv die Arbeitslosigkeit; die partiellen Korrekturen am ursprünglichen Gesetzentwurf bei der Altersgrenze für Frauen ändern daran nichts Grundsätzliches.

Durch diese Politik wird nichts eingespart, sondern es werden – allerdings unter gravierender Verschlechterung für die Betroffenen – lediglich Finanzlasten von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit abgewälzt. In die gleiche Richtung zielt der bereits angekündigte Einschnitt beim Recht der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Der Gesetzentwurf bricht mit einer in der Bundesrepublik bisher selbstverständlichen sozialstaatlichen Tradition, nämlich daß das Rentenversicherungssystem bewußt auch zur Entlastung des Arbeitsmarktes beitragen soll. Dem war bisher mit zu verdanken, daß die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland im europäischen Vergleich verhältnismäßig niedrig ist. Die jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Leidtragenden dieser neuen Weichenstellung sein.

2. Mit der Streichung der Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit wird ein Kurswechsel eingeleitet, der unter dem Vorwand der Stärkung des Versicherungsprinzips darauf abzielt, die Leistungen des sozialen Ausgleichs innerhalb der Solidargemeinschaft abzubauen und die Sozialversicherung an die Prinzipien der kommerziellen Privatversicherung anzugleichen.
3. Das Kürzungspaket läßt jede soziale Ausgewogenheit vermissen und trifft geradezu gezielt die sozial Schwachen, vor allem die Behinderten, Langzeitkranken und Arbeitslosen.
4. Der Vertrauensschutz wird – trotz der in den Ausschüßberatungen vorgenommenen Korrekturen – gravierend verletzt. Ohne ausreichende Übergangsfristen wird in bereits vorhandene Rentenanwartschaften eingegriffen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die noch vor kurzem auf Basis der Entscheidungen der Rentenreform 1992

ihren Renteneintritt sicher kalkulieren zu können glaubten, wird die Geschäftsgrundlage für ihre Lebensplanung entzogen. Auch bei der Kürzung der Anrechnungszeiten für Ausbildung und der Bewertung von Zeiten der beruflichen Bildung ist der Vertrauensschutz ungenügend. Die bereits vorhandenen und sicher einkalkulierten Anwartschaften aus diesen Zeiten werden auch für die rentennahen Jahrgänge gestrichen; der Vertrauensschutz beschränkt sich ausschließlich auf die Rentenzugänge der vier Jahre 1997 bis 2000.

5. Durch Streichung des Rechtsanspruches auf Berufliche Rehabilitation aus dem Leistungskatalog der Bundesanstalt für Arbeit wird die Eingliederung von Behinderten in Beruf und Gesellschaft von der Kassenlage der Bundesanstalt für Arbeit und damit von der Willkür des Bundesfinanzministers abhängig gemacht. An diesem zentralen Angriff auf Prinzipien des Sozialstaates ändern auch die geringfügigen Korrekturen nichts, die in den Ausschußberatungen an dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen worden sind.
6. Durch pauschale Begrenzung der Rehabilitationsausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wird die effektive und rechtzeitige Vermeidung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in Frage gestellt. In Zukunft wird mit einem höheren Zugang von Frührenten zu rechnen sein. Diese kurzfristige Sparpolitik führt mittel- und langfristig nicht zu Einsparungen, sondern zu Mehraufwendungen der Rentenversicherung.
7. Die Leistungen nach dem Fremdrentenrecht sollen weiterhin aus Beitragsmitteln finanziert werden, obwohl es sich um Leistungen handelt, die völlig unabhängig von der eigenen Beitragszahlung in die Rentenversicherung gezahlt werden. Statt die Kosten durch den Bund zu übernehmen, plant die Bundesregierung eine massive Leistungskürzung, daß zu befürchten ist, daß alle Spätaussiedler, die ab dem 7. Mai 1996 zuziehen, im Alter sozialhilfebedürftig werden.
8. Trotz aller unsozialer Einschnitte und empfindlicher Renteneinbußen im Einzelfall führt der Gesetzentwurf der Bundesregierung kaum zu spürbaren Entlastungen der Beitragszahler. Die Entlastung in der Rentenversicherung beträgt allenfalls 0,3 Beitrags-%-Punkte. Ob der Beitragssatz zur Rentenversicherung in den nächsten Jahren unter 20 % gehalten werden kann, ist mehr als fraglich. Die Mehrbelastungen bei der Bundesanstalt für Arbeit infolge der höheren Arbeitslosigkeit sind dabei noch nicht gegengerechnet.

Statt dessen fordert der Deutsche Bundestag:

Es kommt darauf an, eine spürbare kurz- und mittelfristige Beitragsentlastung in der Rentenversicherung zu erreichen, ohne Lasten aus der Renten- in die Arbeitslosenversicherung bzw. auf die Sozialhilfe zu verschieben. Dies ist nur möglich, wenn die Rentenversicherung von solchen beitragsfreien Leistungen entlastet wird, die auch außenstehenden Personen im Prinzip ohne jede eigene Beitragszahlung zugute kommen können. Dazu ist notwendig:

- Erstattung der Aufwendungen für das Fremdrentengesetz durch den Bund
- Erstattung der Aufwendungen für die Auffüllbeträge in der Rentenversicherung Ost durch den Bund
- Erstattung der Aufwendungen für das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz durch den Bund
- Finanzierung dieser Erstattungen durch ein Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung
- Häftige Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten des Vorruhestandes und der arbeitsmarktbedingten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten.

Im übrigen wird die Bundesregierung aufgefordert, zum Rentenkonsens von 1989 zurückzukehren und an den Grundlinien des Rentenversicherungssystems, vor allem an der Lohn- und Beitragsbezogenheit, dem heutigen Rentenniveau und dem Prinzip des sozialen Ausgleichs innerhalb der Solidargemeinschaft, festzuhalten.“

d) *Petitionen*

Im Laufe der Ausschußberatungen wurde auch eine Petition zur geplanten Anhebung des Rentenalters für Frauen behandelt, zu der der Petitionsausschuß eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/4610 in der vom Ausschuß geänderten Fassung ist dem Anliegen der Petentin nach einer Beibehaltung der im Rentenreformgesetz 1992 festgelegten Regelungen nicht entsprochen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610 zielt darauf ab, eine größere Wachstums- und Beschäftigungsdynamik zu schaffen. Zur Begrenzung der Lohnzusatzkosten sind daher Anpassungen und Einschränkungen im Bereich der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen. Die Maßnahmen im Bereich der Rentenversicherung umfassen die Stärkung des Versicherungsprinzips und des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten durch Änderungen bei der Berücksichtigung und Bewertung beitragsfreier bzw. beitragsgeminderter Zeiten, die Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch eine Vorziehung der bereits im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehenen Anhebung der Altersgrenzen bei den Altersrenten für Frauen und langjährig Versicherte, die Stärkung des Kostenbewußtseins bei den Versicherten im Bereich der Rehabilitation und Vermeidung nicht gerechtfertigter Kostensteigerung sowie den Einsatz sämtlicher Vermögensreserven der Rentenversicherungsträger, die nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu den Maßnahmen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit gehören u. a. die Umwandlung der berufsfördernden Leistungen von Muß- in Kann-Leistungen, die Begrenzung der Verwaltungsaufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit, die intensivere Beitreibung von Außenständen der Bundesanstalt

für Arbeit sowie die Aussetzung der Dynamisierung von Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1997. Durch die im Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlußempfehlung vorgesehenen Maßnahmen werden im Zeitraum bis zum Jahre 2000 die Rentenversicherung um ca. 23,8 Mrd. DM und die Bundesanstalt für Arbeit um ca. 4,7 Mrd. DM entlastet. Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um ca. 4,8 Mrd. DM entlastet.

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4611

Der Gesetzentwurf zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes auf Drucksache 13/4611 hat insbesondere das Ziel, die Verwaltungseffizienz in den Bereichen der Rentenversicherung, der Krankenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte durch eine Begrenzung des Zuwachses bei den Verwaltungskosten zu erhöhen. Außerdem sollen auch im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter alle Vermögenswerte, die nicht für die Erfüllung der Aufgaben der Versicherungsträger erforderlich sind, in der Rentenversicherung eingesetzt werden. Darüber hinaus soll das Instrumentarium zur Mißbrauchsbekämpfung bei Arbeitsunfähigkeit verbessert werden. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden im Zeitraum bis zum Jahre 2000 die Rentenversicherung um ca. 4,6 Mrd. DM und der Bund durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um ca. 1 Mrd. DM entlastet. Für die gesetzliche Krankenversicherung ergeben sich finanzielle Entlastungen im Jahre 1997 in Höhe von ca. 150 Mio. DM.

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4814

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4814 enthält Änderungen bei den Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten sowie im Fremdentenrecht, für die als Stichtag der 7. Mai 1996 gelten soll. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Altersgrenzen für die Altersrente für Frauen und für langjährig Versicherte früher als im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehen angehoben werden. Im übrigen ist im Gesetzentwurf vorgesehen, daß die für die einzelnen Berechtigten maßgeblichen Tabellenwerte des Fremdentengesetzes bei allen künftigen Rentenzugängen um 40 vom Hundert gesenkt werden sollen. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wird die Rentenversicherung im Zeitraum bis zum Jahre 2000 um ca. 6,5 Mrd. DM entlastet. Der Bund wird in diesem Zeitraum durch niedrigere Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung um ca. 1,4 Mrd. DM entlastet.

Antrag auf Drucksache 13/4674

Der Antrag auf Drucksache 13/4674 zielt darauf ab, die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaates durch Reformen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird u. a. gefordert, die Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen durch steuerfinanzierte Bundeszuschüsse zu den Sozialversicherungen zu gewährleisten, die rentenrechtliche Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung zu verbessern, das im Rentenreformgesetz 1992 beschlossene Verfahren der Heraufsetzung der Altersgrenzen für Frauen und lang-

jährig Versicherte ab dem Jahre 2001 beizubehalten, keine Kürzungen der Leistungen nach dem Fremdentengesetz vorzunehmen und den Rechtsanspruch auf Maßnahmen der berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten.

Antrag auf Drucksache 13/3737

Im Antrag auf Drucksache 13/3737 wird die Vereinbarung eines Rentenmoratoriums gefordert. Danach sollten im Jahre 1996 mit Ausnahme der Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes keine Änderungen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erfolgen. Mit diesem Aufschub von Änderungen im SGB VI soll die Erarbeitung grundlegender Lösungen für aktuelle Probleme und zukünftige Herausforderungen der Rentenversicherung ermöglicht werden.

III. Öffentliche Anhörungen

Öffentliche Anhörung am 12. Juni 1996

Am 12. Juni 1996 fand als 62. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf das Wortprotokoll sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. In der Anhörung wurden als Sachverständige gehört:

1. Einzelsachverständige:

- Dr. Alfred Boss
- Prof. Dr. Eckhard Knappe
- Dr. Wolfgang Meyer
- Dr. Michael Nagy
- Prof. Dr. Winfried Schmähl
- Prof. Dr. Bernd Schulte
- Prof. Dr. Gert Wagner
- Prof. Dr. Gunnar Winkler

2. Rentenversicherungsträger/Bundesanstalt:

- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)
- Bundesanstalt für Arbeit

3. Sozialpartner:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Union der Leitenden Angestellten (ULA)

4. *Betroffenenverbände:*

- Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V. (VdK)
- Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V.
- Deutscher Frauenrat
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderwerke
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke
- Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte e. V.
- Deutscher Bäderverband e. V.

Themenkatalog:

WFG und WFEG unter besonderer Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Auswirkungen und verfassungsrechtlicher Gesichtspunkte

1. *Maßnahmen im Bereich der Renten- und Krankenversicherung*

- a) Verlängerung der Lebensarbeitszeit
- b) Berücksichtigung und Bewertung beitragsfreier bzw. beitragsgeminderter Zeiten
- c) Rehabilitation
- d) Fremdretenrecht
- e) Vermögensreserven der Rentenversicherungsträger
- f) Sonstige Maßnahmen, z. B. Vorverlegung der Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen und Begrenzung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

2. *Maßnahmen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit*

- a) Umwandlung der berufsfördernden Leistungen
- b) Begrenzung der Verwaltungsaufwendungen
- c) Beitreibung von Außenständen der Bundesanstalt
- d) Aussetzung der Dynamisierung von Lohnersatzleistungen
- e) Herabsetzung der Bemessungsgrundlage für Beitragszahlungen der Bundesanstalt zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) stellte fest, daß die vorgesehene Anhebung der Altersgrenzen für die Rentenversicherung zunächst nur geringe, mittelfristig jedoch deutlich zunehmende Minderausgaben zur Folge haben werde. Angesichts der für die Betroffenen durchaus erheblichen Einschnitte in die bislang erwarteten Leistungen der Rentenversicherung komme dem Vertrauensschutz eine besondere Bedeutung zu. Die vorgesehene Vertrauensschutzregelung orientiere sich dabei aber an Tatbeständen, die für die Inanspruchnahme der Frauenaltersrente in der Regel nicht wesentlich seien.

Eine sinnvolle Alternative bestehe aus der Sicht der BfA darin, die Anhebung der Altersgrenze für die Frauenaltersrente später beginnen zu lassen und/oder langsamer zu vollziehen. Auf diese Weise könnten auch die verfassungsrechtlichen Risiken einer Heraufsetzung der Altersgrenze gemindert werden. Im Zusammenhang mit den Kürzungen im Rehabilitationsbereich erklärte die BfA, daß der Anstieg der Ausgaben für Rehabilitation weitgehend auf die Strukturveränderungen der letzten Jahre sowie die demographisch bedingte Zunahme des Anteils älterer Versicherter mit höherem Rehabilitationsbedarf zurückzuführen sei. Auch wenn grundsätzlich eine pauschale Absenkung der Rehabilitationskosten angestrebt werde, müßten diese Strukturveränderungen berücksichtigt werden, um die bedarfsgerechte Versorgung der Versicherten nicht zu gefährden.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) wies im Zusammenhang mit der geplanten Heraufsetzung der Altersgrenze für Frauen darauf hin, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Konzeption der Vertrauensschutzregelungen, die auf das Merkmal der Arbeitslosigkeit abstelle, nicht unproblematisch sei. Im Gegensatz zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit knüpfe die Altersrente für Frauen eben nicht an die Arbeitslosigkeit der Berechtigten an. Es erscheine daher verfassungsrechtlich problematisch, daß der Gesetzentwurf keine Übergangsregelung für noch erwerbstätige rentennahe Frauen enthalte. Das verfassungsrechtliche Risiko könnte gemindert werden, indem generell die rentennahen Jahrgänge von der vorzeitigen Anhebung der Altersgrenze ausgenommen würden und dabei kein Unterschied zwischen arbeitslosen Frauen und Frauen, die noch erwerbstätig seien, gemacht werde. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kürzungen bei den Rehabilitationsmaßnahmen unterstrichen sie, daß das angestrebte Ausmaß der Einsparungen weder vertretbar noch sinnvoll sei. Die Gesetzesänderungen bedeuteten nicht nur eine Gefährdung der Versorgung der Versicherten, sondern beinhalteten auch die Gefahr nachhaltiger negativer Auswirkungen auf die Arbeitsmarktsituation in den Kurorten. Im übrigen vertrat der VDR grundsätzlich die Auffassung, daß zumindest die seit 1992 der Rentenversicherung auferlegten versicherungsfremden Leistungen steuerfinanziert werden müßten.

Die Bundesanstalt für Arbeit hob im Zusammenhang mit der vorgesehenen Umwandlung der berufsfördernden Leistungen von Muß- in Kann-Leistungen hervor, daß sich die bisherige Regelung im Arbeitsförderungsgesetz für die betroffenen Menschen mit Behinderung sehr positiv ausgewirkt habe. Angesichts der schwierigen Arbeitsmarktsituation in Deutschland sei es nicht zuletzt den Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation zu verdanken, daß dieser Personenkreis nach Rehabilitationsmaßnahmen im Berufsbildungsbereich zu 85 % in den ersten Arbeitsmarkt habe integriert werden können. Zur Frage der arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen insbesondere der vorgesehenen Anhebung der Altersgrenzen für Frauen und langjährig Versicherte stellte die Bundesanstalt für Arbeit fest, daß die Betrachtung des Arbeitsmarktes nicht an der Altersgrenze festgemacht werden dürfe, da Altersgrenzen

allein nicht entscheidend für die Frage von mehr oder weniger Beschäftigung seien.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) unterstrich, daß durch die in den Gesetzentwürfen geplanten Maßnahmen nicht die Beschäftigung, sondern die Arbeitslosigkeit gefördert werde. Allein die Heraufsetzung der Altersgrenze für Frauen würde nach den Berechnungen des DGB die Zahl der Arbeitslosen zunächst um 60 000 im Jahr erhöhen. Durch die geplanten Einsparungen bei den Kuren sei mit einem Abbau von 40 000 Arbeitsplätzen zu rechnen. Der DGB lehne die geplanten umfangreichen Kürzungen in allen sozialen Bereichen, die eine weitere Verschlechterung der Arbeits- und Lebensbedingungen großer Teile der Bevölkerung bedeuteten, entschieden ab. Die Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit könnten mittelfristig nur reduziert werden, wenn es gelänge, die Arbeitslosigkeit insgesamt zurückzuführen. Im Zusammenhang mit der geplanten Reduzierung des Bundeszuschusses auf Null sollte aus der Sicht des DGB über andere Formen der Finanzierung von Fremdleistungen nachgedacht werden. Der DGB sehe im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nur die Möglichkeit, daß hier ein höherer, aus Steuermitteln finanzierter Bundeszuschuß erbracht werde.

Die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) verwies darauf, daß es sich bei den vorgeschlagenen Eingriffen um ein Kurieren an Symptomen handele, da die strukturellen Ursachen des Konsolidierungsbedarfes nicht beseitigt würden. Insbesondere die vorgesehene vorzeitige Anhebung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung werde entschieden abgelehnt, zumal diese Maßnahmen zu Lasten derer gingen, die auf das Rentenreformgesetz 1992 vertraut hätten. Im übrigen werde mit der Streichung von Ausbildungsanrechnungszeiten, der verminderten Bewertung der ersten Berufsjahre und der eingeschränkten Beitragszahlung für Zeiten mit Bezug von Arbeitslosenhilfe weithin die den Lebensstandard sichernde Funktion der gesetzlichen Rentenversicherung in Frage gestellt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) führte aus, daß die in den Gesetzentwürfen enthaltenen Maßnahmen zwar in die richtige Richtung zielten, aber im Ergebnis nicht ausreichten und deshalb umgehend durch weitere Reformbemühungen ergänzt werden müßten. In diesem Zusammenhang sprach sich die BDA im Bereich der Rentenversicherung beispielsweise für eine Verschärfung der Voraussetzungen für den Bezug von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und eine weitere Entlastung der Beitragszahler von versicherungsfremden Leistungen aus. Die im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehenen Änderungen seien insgesamt notwendig und gerechtfertigt, aber auch hier müsse es stärkere Einsparungen geben, die am Arbeitslosengeld und an den arbeitsmarktpolitischen Leistungen ansetzen müßten.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) unterstützte das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung sowie den dazu vorliegen-

den Gesetzentwurf nachdrücklich, da damit der Einstieg in den überfälligen Umbau der sozialen Sicherungssysteme erfolge. Aus der Sicht des ZDH sei es in diesem Zusammenhang aber unabdingbar, die versicherungsfremden Leistungen in sämtlichen Systemen der sozialen Sicherung stärker durch den Bundeszuschuß zu finanzieren.

Die Union der Leitenden Angestellten (ULA) begrüßte angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage grundsätzlich das mit den Gesetzentwürfen angestrebte Einsparungsziel, ohne dabei jedoch den Maßnahmen oder Einschnitten ohne Anpassungschance und unter Verletzung von Vertrauensschutz Gesichtspunkten zuzustimmen. In diesem Zusammenhang sprach sie sich insbesondere hinsichtlich der geplanten Änderungen bei der Anrechnung von Ausbildungszeiten für eine Verbesserung des Vertrauensschutzes aus.

Der Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V. (VdK) hob hervor, daß durch die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Maßnahmen die Lebenssituation der Personengruppe der 55- bis 65jährigen, der chronisch Kranken und der behinderten Versicherten massiv beeinträchtigt werde. Durch die geplanten Maßnahmen sehe der VdK die tragenden Prinzipien des sozialen Ausgleichs und des Vertrauensschutzes in der Sozialversicherung gefährdet. Im übrigen sei aus der Sicht des VdK eine Heraufsetzung der Altersgrenzen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht sinnvoll. Darüber hinaus seien die geplanten Vertrauensschutzregelungen insbesondere für die Altersrente für Frauen nicht ausreichend.

Der Reichsbund der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. lehnte die vorliegenden Gesetzentwürfe, die aus seiner Sicht erhebliche Einschnitte bei den Sozialleistungen zur Folge hätten, mit Entschiedenheit ab. Der Reichsbund unterstütze notwendige Struktur-reformen in den sozialen Sicherungssystemen, könne sie aber nur dann mittragen, wenn sie den Grundsätzen der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit entsprächen. Strukturelle Reformen in der Sozialversicherung müßten vor allen Dingen eine Entlastung der Beitragszahler von den versicherungsfremden Leistungen zum Ziel haben.

Der Deutsche Frauenrat sprach sich mit großer Entschiedenheit gegen die vorzeitige Heraufsetzung der Frauenaltersgrenze aus, die bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation nur auf eine Kürzung der Frauenrenten hinauslaufen könne. Die beabsichtigte Gesetzesänderung widerspreche dem mit dem Rentenreformgesetz 1992 gefundenen Rentenkompro-miß und laufe dem Vertrauensschutz der betroffenen Versicherten zuwider. Im übrigen seien die durch die Neuregelung zu erwartenden jährlichen Einsparungen äußerst gering, zumal von einer Mehrbelastung der Sozialhilfeträger auszugehen sei.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke unterstrich, daß vor allem die geplante Umwandlung des im AFG verankerten Rechtsanspruchs auf berufsfördernde Maßnahmen in eine

Kann-Leistung eine deutliche Verschlechterung für Behinderte darstelle. Darüber hinaus werde durch die beabsichtigte Gesetzesänderung das Gesamtsystem der beruflichen Rehabilitation in Frage gestellt. Außerdem zeichne sich die Gefahr ab, daß die mit großem Einsatz geplanten und aufgebauten Rehabilitationszentren in ihrer Existenz gefährdet sein könnten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke wandte sich mit Nachdruck gegen die Absicht, den Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation für Menschen mit Behinderungen in eine Kann-Leistung umzuwandeln. Die berufliche Ausbildung sei für Jugendliche mit Behinderungen der unabdingbare Schlüssel zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt. Es bestehe daher die Gefahr, daß die geplante Gesetzesänderung zu einer erneuten Ausgrenzung junger Menschen mit Behinderung führen werde.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte e. V. wies ebenfalls auf die zu befürchtenden negativen Auswirkungen der geplanten Änderungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation hin, von denen Behinderte in besonderem Maße betroffen seien. Sie forderten daher nachdrücklich, von den geplanten Änderungen abzusehen.

Der Deutsche Bäderverband e. V. wies darauf hin, daß die Kur- und Heilbäder in Deutschland durch die vorgesehenen Einschnitte bei den Leistungen im Bereich der Rehabilitation nachhaltig betroffen seien. Die vorgesehenen Kürzungen bei Rehabilitationsmaßnahmen führten zu einem Wegfall von bis zu 40 000 qualifizierten Arbeitsplätzen, die direkt oder indirekt vom Kurbetrieb abhingen.

Die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Maßnahmen wurden von den Einzelsachverständigen insgesamt unterschiedlich bewertet. Prof. Dr. Winfried Schmähl hielt die Zielsetzung der Gesetzentwürfe, mit den vorgesehenen Maßnahmen den Vorleistungsbezug in der Rentenversicherung zu stärken, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Alterssicherungssystems in Deutschland aus wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gründen für begrüßenswert. Die Maßnahmen, die ausschließlich auf der Ausgabenseite ansetzten, müßten aber eine Ergänzung auf der Einnahmenseite erfahren, was im konkreten Fall eine Erhöhung der aus dem Bundeshaushalt an die Rentenversicherung zu leistenden Zahlungen bedeute. Prof. Dr. Eckhard Knappe befürwortete grundsätzlich, daß mit den vorgesehenen Maßnahmen neben der Sicherung der Beitragsstabilität auch das Ziel verfolgt werde, das Versicherungsprinzip in der Rentenversicherung zu stärken. Dr. Wolfgang Meyer betonte, daß es sich bei der geplanten vorzeitigen Anhebung der Altersgrenzen um eine bereits festgeschriebene Änderung handele, die aus zeitbedingten Umständen heraus relativ kurzfristig um einige Jahre vorgezogen werde. Dabei handele es sich keineswegs um eine Regelung, die die durchgreifende Systematik des sogenannten Versicherungsprinzips betreffe. Dr. Alfred Boss stellte fest, daß das gegenwärtige System der Rentenversicherung u. a. wegen der fehlenden Wahlfreiheit der Ver-

sicherten gravierende Mängel aufweise. Diese Mängel ließen sich nur durch eine grundlegende Reform beseitigen, die aber derzeit nicht zur Diskussion stehe. Prof. Dr. Gert Wagner wies darauf hin, daß es unter Ökonomen unstrittig sei, daß das gesamte Sparpaket kontraindizierte Effekte habe. Hinsichtlich der geplanten Änderungen im Bereich der Rentenversicherung würden die konjunkturellen Auswirkungen allerdings nicht verheerend sein, weil sie aus seiner Sicht weitgehend wirkungslos bleiben würden. Daß es keine wesentlichen negativen Konjunktureffekte geben werde, treffe jedoch nicht für das gesamte Sparpaket zu. Dr. Bernd Schulte verwies darauf, daß die vorgesehene Anhebung der Altersgrenze bei den Altersrenten für Frauen aus seiner Sicht auf verfassungsrechtliche Bedenken stoße. Hinsichtlich der geplanten Übergangsregelung sei nicht nachvollziehbar, wieso noch erwerbstätige Frauen schlechter gestellt werden sollten als arbeitslose Frauen, die keine eigenen Beiträge mehr entrichteten. Die bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken könnten nur durch eine entsprechende Ausweitung der Übergangsregelung ausgeräumt werden. Dr. Michael Nagy sprach sich entschieden gegen die geplante Abschaffung des Rechtsanspruchs auf berufliche Rehabilitation aus. Die vorgesehenen Maßnahmen würden dazu führen, daß im Bereich der beruflichen Rehabilitation um jeden Preis und zu Lasten der Behinderten gespart werden müsse. Prof. Dr. Gunnar Winkler stellte fest, daß die vorgesehenen Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit anteilig Frauen im Osten stärker träfen als in den alten Bundesländern, da 50- bis 60jährige in den neuen Bundesländern die Anspruchsbedingungen in der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich häufiger erfüllten.

Öffentliche Anhörung am 25. Juni 1996

Am 25. Juni 1996 fand als 68. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu den geplanten Änderungen bei der Veräußerung der Vermögensreserven der Rentenversicherungsträger (§§ 221, 293 und 293a SGB VI) statt. In der Anhörung wurden Vertreter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger sowie Vertreter der jeweiligen Selbstverwaltungen als Sachverständige gehört. Über die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf das Wortprotokoll verwiesen.

Die Vertreter der Selbstverwaltung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) unterstrichen, daß die Verwaltung des Vermögens zu den zentralen Aufgaben der Selbstverwaltung gehöre. Da die GAGFAH Bestandteil dieses Vermögens sei, sei durch die vorgesehenen Änderungen in § 293 SGB VI der Kernbereich der Selbstverwaltung betroffen. Die BfA werde die gesetzgeberische Entscheidung, daß sie sich von ihren Vermögensreserven trennen solle, respektieren und umsetzen. Hinsichtlich der Veräußerung der Vermögenswerte sei die BfA für jede Lösung offen, sie favorisiere allerdings den Gang an die Börse, da es sich dabei um

den marktwirtschaftlich bestmöglichen Weg handle und auf die Weise die wirtschaftliche Substanz des Unternehmens erhalten werde. Ein solcher Börsengang biete auch für die derzeitigen Mieter, die zum Kauf ihrer Wohnung nicht in der Lage seien, eine Chance zur Teilhabe. Sie wiesen darauf hin, daß es nicht das Ziel sein könne, die Beteiligungen an der GAGFAH so schnell wie möglich zu Geld zu machen; es komme in diesem Zusammenhang vielmehr auf eine Optimierung an. Im übrigen merkten sie an, daß unter Renditegesichtspunkten alles dafür spreche, die Beteiligungen an der GAGFAH zu behalten, da es sich dabei um ein „Juwel“ handle, dessen Wert sich weiter steigern werde. Die BfA prüfe alle Optionen, der Gang an die Börse sei für sie allerdings eine ernsthafte Option. In diesem Zusammenhang verwiesen sie auch darauf, daß die Verkaufsverhandlungen durch Spekulationen über den Wert der Beteiligungen beeinträchtigt werden könnten. Im übrigen unterstrichen sie, daß die Selbstverwaltung in der Lage sei, verantwortungsvoll eine sachgerechte Lösung zu finden. Aus der Sicht der Selbstverwaltung gebe es keinen sachlichen Grund für die vorgesehene Regelung in § 293 Abs. 4 SGB VI. Im übrigen erklärten sie, daß die Neuformulierung der entsprechenden Änderungsanträge zwar weicher wirke, aber im Kern mit der alten Fassung identisch sei. Die geplante Regelung in § 293 Abs. 4 SGB VI liefe auf eine Entmündigung der Selbstverwaltung hinaus. In diesem Zusammenhang unterstrichen sie nochmals, daß die soziale Selbstverwaltung einen hohen Wert an sich darstelle und im übrigen auch wegen ihrer Sachnähe große Vorteile bringe. Diese wichtige Funktion der Selbstverwaltung dürfe nicht ausgehebelt werden. Während die vorgesehene Regelung in § 293 Abs. 3 eine angemessene Vorgabe sei, sei die geplante Regelung in § 293 Abs. 4 mit dem Angemessenheitsprinzip nicht mehr vereinbar. Diese Regelung, die eine Aushebelung der Selbstverwaltung beinhalte, sei deshalb zumindest verfassungspolitisch bedenklich.

Der Vertreter der Selbstverwaltung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) bestätigte, daß es in jüngster Zeit die Tendenz gebe, die Interventionsschraube nicht nur bei den Rentenversicherungsträgern anzuziehen. Die Einsetzung eines „Kommissars“, der in die Trägerstruktur eingebaut werden solle, werde daher von der Selbstverwaltung des VDR abgelehnt. Einen mit der Einsetzung des „Kommissars“ vergleichbaren Vorgang habe es seit 1945 nicht gegeben. Hier werde der Versuch gemacht, ein kurzfristiges Liquiditätsproblem auf Kosten der Selbstverwaltung zu lösen. In diesem Zusammenhang sei auf den verantwortungsbewußten Umgang der Selbstverwaltung mit den Vermögenswerten hinzuweisen. Die Selbstverwaltung bediene sich dabei fachkundiger Beratung und professioneller Hilfe. Dabei werde kein Dritter gebraucht, dem es in erster Linie darum gehe, das „Juwel“ der Wohnungswirtschaft, die GAGFAH, so schnell wie möglich zu Geld zu machen. Der Vertreter des VDR verwies darauf, daß die Selbstverwaltung bereit sei, sich von ihren Beteiligungen zu trennen, wenn dies vom Gesetzgeber so gewollt sei. Deshalb liege in der Einsetzung eines „Kommissars“ die Unterstellung, daß

die Rentenversicherungsträger nicht bereit wären, einer entsprechenden gesetzlichen Regelung nachzukommen. Angesichts des in dieser Regelung liegenden Mißtrauens sei es aus der Sicht des VDR betrüblich, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ohne Grund eine Kehrtwendung bei der Einschätzung der Rentenversicherungsträger gemacht habe. Im übrigen verwies er darauf, daß die Frage, ob die GAGFAH liquidiert werde oder nicht, unerheblich sei, wenn der Beitragssatz richtig festgelegt werde. Der Verkauf der Beteiligungen der BfA an der GAGFAH spiele nur dann eine Rolle, wenn sich im Oktober und November 1997 zeige, daß die Schwankungsreserve nicht ausreiche, weil der Beitragssatz nicht richtig festgelegt worden sei. Der Verkauf der GAGFAH sei nur dann notwendig, wenn der Beitragssatz zu niedrig festgesetzt worden sei und daher auch diese Liquiditätsreserven gebraucht würden. Abschließend äußerte er die Befürchtung, daß es angesichts des Zeitdrucks möglicherweise zu einem Verkauf der Beteiligungen unter Wert kommen könnte.

IV. Ausschlußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU unterstrichen, daß das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung, das mit den vorliegenden Gesetzentwürfen umgesetzt werden solle, ein Programm zur Sicherung des Sozialstaates und zur Schaffung von Arbeitsplätzen sei. Sie verwiesen darauf, daß die derzeit hohen Lohnzusatzkosten Arbeitsplätze gefährdeten und ein Hindernis zur Schaffung neuer Arbeitsplätze darstellten. Aus diesem Grund sei es dringend erforderlich, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag wieder auf unter 40 % zu senken. Das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung sei daher eine Antwort auf die Hauptfrage, wie die derzeitigen Beitragslasten ganz konkret gemindert werden könnten. Dies könne aber nicht allein dadurch geschehen, daß die sogenannten versicherungsfremden Leistungen aus der Sozialversicherung herausgenommen würden. Die Sparvorschläge umfaßten daher im Bereich der Rentenversicherung insbesondere die Stärkung des Versicherungsprinzips sowie des Prinzips der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten, die Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch eine Vorziehung der bereits im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehenen Anhebung der Altersgrenzen, die Stärkung des Kostenbewußtseins im Bereich der Rehabilitation sowie die Veräußerung der Vermögensreserven der Rentenversicherungsträger, die nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich seien. Diese Maßnahmen seien zwar teilweise schmerzlich, keineswegs könne aber von einem Abbau des Sozialstaates gesprochen werden, sondern nur von einem Umbau zum Erhalt und zur zukünftigen Sicherung des Sozialstaates. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Verlängerung der Lebensarbeitszeit erklärten sie, daß angesichts der verlängerten Lebenserwartung und damit verbunden der längeren Rentenlaufzeiten die Heraufsetzung des Renteneintrittsalters unabdingbar sei. Zur vorgesehenen Heraufsetzung des Rentenalters für Frauen bemerkten sie, daß der Grundsatz, daß für Frauen und Män-

ner die gleiche Altersgrenze gelten solle, bereits im Rahmen des Rentenreformgesetzes 1992 beschlossen worden sei. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Heraufsetzung der Altersgrenze für Frauen stelle daher keinen prinzipiellen, sondern nur einen zeitlichen Unterschied dar. Im übrigen wiesen sie darauf hin, daß die Anhebung der Altersgrenze für Frauen nicht mehr wie im Gesetzentwurf geplant im Jahre 1997, sondern erst im Jahre 2000 beginnen solle. Mit dieser Änderung werde dem Ergebnis der öffentlichen Anhörung des Ausschusses zu dieser Frage Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen zu den beitragsgeminderten bzw. beitragsfreien Zeiten stellten sie fest, daß das System der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Stärkung des Prinzips der Beitragsbezogenheit stimmiger gemacht werden müsse. Die frühere Regelung, nach der bis zu 13 beitragsfreie Jahre für Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet worden seien, sei zu Lasten derjenigen gegangen, die über einen Zeitraum von 45 oder 50 Jahren Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hätten. Zu den geplanten Maßnahmen im Bereich der Rehabilitation unterstrichen sie, daß auch weiterhin der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ gelte. Mit den vorgesehenen Sparmaßnahmen werde der Versuch gemacht, die Ausgaben im Rehabilitationsbereich für das Jahr 1997 auf das Ausgabenniveau des Jahres 1993 zu senken. Trotz dieser geplanten Kostensenkungen werde die Rehabilitation weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Zu den vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Arbeitsförderung wiesen sie darauf hin, daß mit einer Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf klargestellt werde, daß der Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation insbesondere für anerkannte Schwerbehinderte bestehen bleibe. Im übrigen bewirke die Änderung, daß Behinderte, die in besonderer Weise sowohl auf ambulante als auch stationäre Hilfe zur beruflichen Rehabilitation angewiesen seien, bei der Ermessensausübung vorrangig berücksichtigt würden. Ferner legten sie dar, daß bei Würdigung aller in der Anhörung zum Thema „GAGFAH“ vorgebrachten Argumente der Verkauf des Immobilienvermögens unverzichtbar sei, da auf jeden Fall sichergestellt werden müsse, daß der Verkaufserlös bei der Beitragsfestsetzung im Herbst des Jahres berücksichtigt werden könne. Sie lehnten den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD ab. Von Rentenkürzungen könne keine Rede sein, vielmehr werde durch den Gesetzentwurf das Prinzip der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente gestärkt. Damit werde die Rente langfristig gesichert und der Rentenversicherungsbeitrag der Arbeitnehmer und Arbeitgeber stabilisiert. Dies sei ein wichtiger Beitrag zur Kostenentlastung von Arbeit und zu mehr Wachstum und Beschäftigung.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD lehnten die zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung vorgesehenen Sparmaßnahmen mit Nachdruck ab. Mit den vorgesehenen Sparmaßnahmen werde keines der dringenden wirtschafts-, finanz-, gesellschafts- und sozialpolitischen Probleme gelöst. Das Programm werde im Gegenteil dazu beitragen, daß sich diese Probleme in den näch-

sten Jahren weiter verschärften. Die zentrale Fragestellung, an der das Sparpaket gemessen werden müsse, sei, ob die vorgesehenen Maßnahmen einigermaßen gerecht und sozial ausgewogen seien. In einem Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610 stellten sie daher die grundsätzliche Position ihrer Fraktion zu dem Gesetzesvorhaben dar und äußerten umfassende Kritik an den einzelnen geplanten Regelungen. Zusammenfassend stellten sie fest, daß dieses Vorhaben weder zu mehr Wachstum noch zu mehr Beschäftigung führen werde, da es sich im Grunde um ein Rentenkürzungsprogramm handele. Angesichts der vorgesehenen drastischen Kürzungen und Einschnitte im sozialen Bereich müsse man aber zu dem Ergebnis kommen, daß die vorgesehenen Maßnahmen einseitig zu Lasten der Bezieher von Durchschnittseinkommen und Sozialleistungen sowie zu Lasten der Familien und der Kranken gingen. Das von den Koalitionsfraktionen angestrebte Ziel, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und neue Arbeitsplätze zu schaffen, sei mit dem vorliegenden Programm nicht zu erreichen. Es sei bereits jetzt abzusehen, daß die Maßnahmen im Ergebnis zu einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit führen würden. Die vorgesehene Verlängerung der Lebensarbeitszeit führe dazu, daß das vorhandene Arbeitsvolumen auf weniger Arbeitnehmer verteilt werde. Das habe im Ergebnis eine höhere Arbeitslosigkeit zur Folge. Angesichts der geplanten Kürzungen im Bereich der Arbeitsförderung und der vorgesehenen Reduzierung des Bundeszuschusses für die Bundesanstalt für Arbeit im nächsten Jahr auf Null sei außerdem davon auszugehen, daß es durch diese Maßnahmen zu einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit in einer Größenordnung von mehreren Hunderttausend neuen Arbeitslosen kommen werde. Sie unterstrichen, daß die geplante Verlängerung der Lebensarbeitszeit angesichts der dramatischen Situation auf dem Arbeitsmarkt kontraproduktiv sei. Durch die vorgesehenen Rentenkürzungen um bis zu 15 % bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente würden viele Arbeitnehmer gezwungen, länger zu arbeiten anstatt in Rente zu gehen. Dadurch werde gleichzeitig verhindert, daß jüngere Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt nachrücken könnten. Die mit der vorzeitigen Anhebung der Altersgrenze verbundene Verlängerung der Lebensarbeitszeit werde daher auf dem Arbeitsmarkt einen Verdrängungswettbewerb zu Lasten Jüngerer auslösen. Sie stellten fest, daß das zentrale Instrument der Sozialversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung, in besonderem Maße durch die in den Gesetzentwürfen geplanten Einschnitte betroffen sei. In diesem Zusammenhang merkten sie an, daß das System der gesetzlichen Rentenversicherung von seiner Struktur her vollkommen gesund sei. Die aktuellen Schwierigkeiten seien das Ergebnis politischer Fehler der Bundesregierung, die der gesetzlichen Rentenversicherung in zunehmendem Maße versicherungsfremde Leistungen auferlegt habe. Sie unterstrichen, daß die aktuellen Probleme der Rentenversicherung mit den in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Maßnahmen nicht zu lösen seien. Darüber hinaus widersprächen diese Maßnahmen den Vereinbarungen, die die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD anlässlich der Renten-

reformgesetze miteinander getroffen hätten. Damit sei von seiten der Koalitionsfraktionen der Rentenkonsens aufgekündigt worden. Zur vorgesehenen Anhebung der Altersgrenze für Frauen bemerkten sie, daß damit in die bisherige Lebensplanung von Tausenden von Frauen eingegriffen werde. Im übrigen sei der Sinn einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit nicht zu erkennen, wenn bereits 1,8 Millionen Frauen arbeitslos gemeldet seien. Darüber hinaus habe die öffentliche Anhörung deutlich gemacht, daß die vorgesehenen Vertrauensschutzregelungen verfassungsrechtlich bedenklich seien. Die nunmehr von den Koalitionsfraktionen vorgesehene Änderung, nach der die vorzeitige Anhebung der Altersgrenze nicht mehr ab dem Jahre 1997, sondern erst ab dem Jahre 2000 erfolgen solle, werde zwar als Fortschritt gegenüber den Regelungen des Gesetzentwurfs begrüßt; es sei aber dennoch festzuhalten, daß hier von den im Rentenreformgesetz 1992 beschlossenen Regelungen abgewichen werde. Im übrigen sei die Änderung in diesem Punkt weniger auf die öffentliche Anhörung als vielmehr auf die heftigen Reaktionen in der Öffentlichkeit und den Druck der Betroffenen zurückzuführen. Die beabsichtigte Einsetzung eines „Kommissars“ im Zusammenhang mit der vorgesehenen Veräußerung der nicht liquiden Vermögenswerte der Rentenversicherungsträger bezeichneten sie als drastischen Eingriff in die Selbstverwaltung. Sie bedauerten es daher, daß von den Koalitionsfraktionen auch angesichts des Ergebnisses der Anhörung an der geplanten Änderung festgehalten werde.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wiesen darauf hin, daß die gegenwärtige Krise strukturelle Ursachen habe. Angesichts der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werde der Sozialstaat radikal in Frage gestellt. Tiefgreifende Veränderungen, die sich aus der Globalisierung der Märkte ergäben, seien eine große Herausforderung für die Gesellschaft. Das Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung erkenne allerdings die Größenordnung der notwendigen Veränderungen nicht, da es einerseits zu weit gehe und andererseits zu kurz greife. Sie unterstrichen, daß es zur Lösung der gegenwärtigen Krise unabdingbar sei, die notwendigen Veränderungen herbeizuführen, ohne den sozialen Konsens und die Gerechtigkeit in Frage zu stellen. Das „Bündnis für Arbeit“ sei der richtige Weg gewesen, da es darauf abgezielt habe, Arbeit und Einkommen zu teilen und den sozialen Ausgleich herzustellen. Durch das Sparpaket sei dieses „Bündnis für Arbeit“ nunmehr hinfällig geworden. Im Zusammenhang mit dem notwendigen Umbau des Sozialstaates, der allen die Chance auf Teilhabe, eigenes Erwerbseinkommen und Absicherung gebe, müßten die Rahmenbedingungen für eine Flexibilisierung der Arbeitsgesetzgebung geschaffen werden. Dies bedeute eine Reregulierung und nicht die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigte Deregulierung in diesem Bereich. Der Antrag ihrer Fraktion ziele deshalb darauf ab, die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaates durch Reformen zu sichern. Im Rahmen dieser Reformen sollte u. a. die Finanzierung der versicherungsfremden Leistungen durch steuerfinanzierte Bundeszuschüsse zu den Sozialversicherun-

gen erfolgen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehne die in den Gesetzentwürfen der Regierungskoalition vorgesehenen Sparmaßnahmen grundsätzlich ab. Im übrigen sei es ein Widerspruch, wenn auf der einen Seite eine Regierungskommission eingesetzt werde, um Vorschläge zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu erarbeiten, und auf der anderen Seite bereits jetzt durch die vorgesehenen Sparmaßnahmen weitreichende Einschnitte im sozialen System vorgenommen würden.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. stellten fest, daß sich die Koalitionsfraktionen auf eine Senkung der Lohnzusatzkosten verständigt hätten. Das Gesetzespaket sei ein Beitrag zur Umsetzung dieser Vereinbarung. Angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit, der sinkenden Steuereinnahmen und der schwierigen Wirtschaftslage müßten auch unpopuläre Maßnahmen ergriffen werden. Wesentliches Ziel der vorgesehenen Maßnahmen sei es, die Lohnzusatzkosten mittelfristig auf unter 40 % zu senken, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Maßnahmen seien weniger einschneidend als entsprechende Maßnahmen in anderen europäischen Ländern, so daß die Bundesrepublik Deutschland auch nach Inkrafttreten dieser Gesetze noch immer über eines der am besten ausgebauten Sozialsysteme der Welt verfügen werde. Sie verwiesen in diesem Zusammenhang darauf, daß es vielen Menschen gar nicht bewußt sei, wie hoch die Standards im sozialen Bereich in den letzten Jahren geschrumpft worden seien. Die Regelaltersgrenze von 65 Jahren, auf der das System der gesetzlichen Rentenversicherung beruhe, sei in den letzten Jahren mehr und mehr zur Ausnahme geworden. Um das soziale Netz nicht überzubeanspruchen, sei es daher erforderlich, zu handeln. Wesentliches Ziel der Maßnahmen sei es, dazu beizutragen, daß das soziale Netz auch weiterhin erhalten bleiben könne. Die engere Bindung der Rente an Beiträge sei hierzu geeignet. Im Zusammenhang mit der geplanten Anhebung des Rentenalters für Frauen stellten sie fest, daß damit in individuelle Lebensplanungen eingegriffen werde. Sie begrüßten es daher, daß es in diesem Punkt im Zuge der Beratungen zu einer Änderung gekommen sei. Mit der nunmehr vorgesehenen Anhebung des Rentenalters für Frauen vom Jahre 2000 an, und nicht wie ursprünglich vorgesehen mit Beginn des Jahres 1997, sei auf das Ergebnis der öffentlichen Anhörung sowie auf Wünsche aus den eigenen Reihen reagiert worden. Die umstrittenen Regelungen zum Verkauf der GAGFAH seien in Abwägung aller Argumente auch aus der Anhörung letztlich notwendig. Insgesamt sei das Gesetzespaket geeignet, Beschäftigung zu fördern. Das Volumen sei aber schwer quantifizierbar.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS unterstrichen mit Blick auf die vorliegenden Gesetzentwürfe, daß es unabdingbar sei, sich für die notwendigen grundlegenden Änderungen im Rentenrecht ausreichend Zeit zu nehmen. Sie forderten deshalb in ihrem Antrag ein Rentenmoratorium für das Jahr

1996 mit Ausnahme der notwendigen Korrekturen beim Rentenüberleitungsgesetz, um sich auf dieser Grundlage mit den gegenwärtigen Leistungs- und Finanzierungsproblemen der Rentenversicherung und den künftigen Herausforderungen an das System der gesetzlichen Rentenversicherung auseinandersetzen zu können. Dieser Antrag habe angesichts der geplanten Eingriffe in die Rentenversicherung noch weiter an Aktualität gewonnen. Im übrigen habe der Antrag auf seiten der Bundesregierung eine Entsprechung durch die Einsetzung einer Rentenkommission gefunden, die Vorschläge zur Weiterentwicklung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung entwickeln solle. Entscheidend werde die verfolgte Richtung der Vorschläge sein. Im Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzentwürfen kritisierten sie, daß es den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen gar nicht mehr auffalle, daß die Politik des Sozialabbaus lediglich dazu führe, die Arbeitslosigkeit weiter zu verfestigen und die Armen noch ärmer zu machen. In ihrem Bestreben, die Sozialausgaben um zweistellige Milliardensummen zu reduzieren, habe die Regierungskoalition jedes Gespür für soziale Gerechtigkeit und sozialen Ausgleich verloren. Die Sparvorschläge gingen an den wahren Ursachen der gegenwärtigen Krise des Sozialstaates vorbei. Diese Krise sei Folge falscher politischer Weichenstellungen, die zu mehr Arbeitslosigkeit und größerer Armut geführt und die Finanzprobleme des Sozialstaates zugespitzt hätten. Die Gruppe der PDS lehne diese Politik nachdrücklich ab und habe deshalb als Alternative ein Konzept für eine soziale Grundsicherung vorgelegt. Sie unterstrichen, daß dieses Konzept der sozialen Grundsicherung die angemessene Form sei, um auf die Krise der bestehenden Sozialsysteme zu reagieren. Nur eine ausreichende materielle Sicherung für alle biete auch die Grundlage für eine solidarische Gesellschaft und den Erhalt der sozialen Demokratie.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 13/4610 und 13/4611 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4610

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit ohne Leistungsbezug als Berücksichtigungszeiten anzurechnen und bei der Gesamtleistungsbewertung mit einem Wert von 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr zu berücksichtigen. Dadurch würden die Zeiten selber keinen Wert erhalten, über die Gesamtleistungsbewertung jedoch den Wert für andere Zeiten in einer Weise beeinflussen, die nicht dem bisherigen Versicherungsverlauf entspricht. Nunmehr wird vorgeschlagen, diese Zei-

ten als Anrechnungszeiten ohne Werte zu berücksichtigen. Auf diese Weise werden hinsichtlich der Wartezeit, der Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Rentenberechnung nach Mindesteinkommen die gleichen Ergebnisse erzielt, wie bei der Anrechnung als Berücksichtigungszeiten, Verschiebungen in der Gesamtleistungsbewertung aber vermieden. Aufgrund dieser Umstellung ist die Umbenennung der Überschrift zu § 249 b entbehrlich.

Zu Nummer 4

Die Änderung stellt sicher, daß Rehabilitationsleistungen auch für solche Personen nicht mehr erbracht werden, die dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und durch betriebliche Versorgungsleistungen auf die Altersrente hingeführt werden. Dabei sind unter Leistungen, die regelmäßig bis zum Beginn einer Altersrente gezahlt werden, nicht Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu verstehen, weil es gerade die Aufgabe der Rehabilitation in der Rentenversicherung ist, die Zahlung solcher Renten zu vermeiden oder jedenfalls einzuschränken.

Zu Nummer 5 a (neu)

Die vorgesehene Ergänzung zu § 20 ist erforderlich, um den Lebensunterhalt von Personen zu sichern, die künftig anstelle stationärer medizinischer Leistungen ambulante oder teilstationäre medizinische Leistungen erhalten.

Zu Nummer 5 b (neu)

Es handelt sich um eine Klarstellung, daß sich die Veränderung bei der Höhe des Krankengeldes nicht auf die Berechnung des Übergangsgeldes auswirkt.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu der im Beitragsentlastungsgesetz vorgesehenen Änderung des § 40 SGB V.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 9

Die Änderung trägt der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung durchgeführten öffentlichen Anhörung Rechnung und stellt sicher, daß die Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen erst vom Jahre 2000 an – und nicht wie im Gesetzentwurf vorgesehen ab 1997 – in Monatsschritten angehoben wird.

Zu den Nummern 10 bis 12

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 13

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 16 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16 Buchstabe c

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 18

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 18a (neu)

Die Ergänzung stellt klar, daß die grundsätzlich geltenden Regelungen zur Vermeidung von Überkompensation durch Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 93 Abs. 1 bis 4) nur in ganz bestimmten Fällen nicht anzuwenden sind: Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen Bezieher einer Rente aus der Rentenversicherung nebenher eine Beschäftigung ausüben und einen Arbeitsunfall erleiden, der nach Beginn der Rente aus der Rentenversicherung eingetreten ist. Gleiches gilt für Berufskrankheiten, jedoch mit der Maßgabe, daß als Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht der Ausbruch der Krankheit, sondern der letzte Tag der schädigenden Tätigkeit anzunehmen ist. Dieser Zeitpunkt ist von der Unfallversicherung in aller Regel wegen der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes festzustellen. Entsprechendes gilt für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgeübt wurde. Nur in den vorgenannten Fällen ist es gerechtfertigt, die Leistungen der Unfallversicherung, die an die Stelle des neben der Rente aus der Rentenversicherung erzielten Arbeitsentgelts treten bzw. bei denen dieses Arbeitsentgelt nicht mehr berücksichtigt werden konnte, nicht zum Anlaß zu nehmen, die ihnen schon bisher geleistete Rente aus der Rentenversicherung zu mindern. Die Ausnahmeregelung betrifft – wie schon nach dem bis Ende 1991 geltenden Recht – nur die Bezieher einer eigenen Rente, die trotz Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder nach Erreichen der Altersgrenze weiter gearbeitet haben. Sie gilt im übrigen nur für die Dauer des Bezugs dieser Rente, findet also bei einer danach beginnenden weiteren Rente aus eigener Versicherung keine Anwendung mehr. Auf Hinterbliebenenrenten, bei denen der Unfall bzw. die Berufskrankheit ohnehin nur vor Beginn der Hinterbliebenenrente eingetreten sein kann, ist die Ausnahmeregelung nicht anzuwenden.

Zu Nummer 28

Die Änderung paßt die Vorschrift an den durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs eingefügten § 237 an.

Zu Nummer 29

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 31

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 32

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 38

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht).

Zu Nummer 40

Durch die Neufassung des Satzes 1 im neu eingefügten Absatz 3 werden auch die Gesellschaftsanteile an und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen von der Veräußerungspflicht ausgenommen. Diese Beteiligungen sind eine wichtige Stütze zur Wahrnehmung der rehabilitationspolitischen Aufgaben der Bundesversicherungsanstalt für Arbeit und sichern ihr die Möglichkeit einer fachlichen Einflußnahme. Mit der Neufassung des Satzes 2 im neu eingefügten Absatz 3 wird verhindert, daß liquides Beteiligungsvermögen auch zu einem ggf. sehr niedrigen Anschaffungswert veräußert werden muß. Eine Veräußerung des liquiden Beteiligungsvermögens entspricht nur dann dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, wenn durch den Verkauf ein Preis mindestens in Höhe des nach dem Ertragswertverfahren zu ermittelnden Wertes erzielt wird. Der neu angefügte Absatz 4 sieht vor, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft verpflichtet sind, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend monatlich zu informieren. Die zur Erfüllung der Auflösungsverpflichtung erforderlichen Rechtsgeschäfte sind vorrangig durch die vorgenannten Träger vorzunehmen. Daneben ist auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berechtigt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Bundesknappschaft im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Auflösungsverpflichtungen erforderlich sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann sich bei den abzuschließenden Rechtsgeschäften eines Dritten bedienen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat, soweit dies unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte vertretbar

und auch unter Berücksichtigung des für die Veräußerung zu setzenden Zeitrahmens möglich ist, darauf hinzuwirken, daß Wohnungen zunächst den Mietern zum Kauf angeboten werden. Darüber hinaus ist auch bei den abzuschließenden Veräußerungsgeschäften u. a. zu prüfen, inwieweit der Erwerber den Mietern Wohnungen vorrangig anbieten kann. Um die für die Auflösung des o. g. Vermögens erforderlichen Rechtsgeschäfte vornehmen zu können, werden die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesknappschaft verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sämtliche hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Nummer 41

Folgeänderung zur Umstellung von Berücksichtigungszeiten auf Anrechnungszeiten. Vergleiche Begründung zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht) und zur späteren Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Frauen (vgl. Begründung zu § 41).

Zu Artikel 2

Zu Buchstabe a

Der Text entspricht bis auf den letzten Halbsatz dem Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. Der Halbsatz wird angefügt, um den banktechnischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und einen fristgerechten Eingang der Beiträge sicherzustellen. Banküblicher Arbeitstag ist ein Arbeitstag, an dem nach den tarifvertraglichen Regelungen des Kreditgewerbes normal gearbeitet wird.

Zu Buchstabe b

Die Änderung entspricht einem gemeinsamen Wunsch der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit. Sie soll am 1. Januar 1997 in Kraft treten.

Zu Artikel 3

Zu den Nummern 01 (neu), 02 (neu) und 1

Entgegen der zunächst vorgesehenen Bezugnahme auf Grundrenten und Berechnungsmethoden nach dem BVG (§ 10 a), die dem Unfallversicherungsrecht systemfremd ist, sollen die beabsichtigten Kosteneinsparungen entsprechend der Leistungssystematik der gesetzlichen Unfallversicherung durch Veränderung des für die Rentenberechnung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes vorgenommen werden. Der Einspareffekt wird dadurch sichergestellt, daß der nach § 8 Abs. 3 und § 8 a Abs. 1 vorgegebene Faktor für die Multiplikation des ermittelten Jahresarbeitsverdienstes von 0,7 auf 0,5 abgesenkt wird.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß auch für Entgeltpunkte, die der knappschaftlichen Versicherung zugeordnet werden, die angestrebte Begrenzung auf den Wert von maximal 25 Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Ange-

stellten erreicht wird. Die Versicherungszugehörigkeit wird nicht berührt.

Zu Nummer 5 (neu)

Durch die Änderung wird erreicht, daß Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Krankheit, die im Herkunftsgebiet zurückgelegt wurden, den gleichen Bewertungsvorschriften unterfallen wie vergleichbare Zeiten, die in den alten Bundesländern zurückgelegt wurden.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 01 (neu)

Durch die Regelung wird dem Vertrauensschutz von Personen Rechnung getragen, bei denen der Rentenbeginn vor dem Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes liegt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Durch die Streichung wird den Besonderheiten des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Renten und Unfallversicherung Rechnung getragen. Artikel 27 Abs. 2 des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit bestimmt, daß für die vor dem 1. Januar 1991 aufgrund des Abkommens vom 9. Oktober 1975 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften die Rechtsvorschriften maßgebend sind, die am jeweiligen Wohnort für Versicherungszeiten gelten, die dort zurückgelegt sind. Nach Artikel 2 Abs. 1 des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 werden Zeiten, die nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, bei der Feststellung einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Anwendung des Fremdrentengesetzes und des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes berücksichtigt, solange der Berechtigte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 wohnt. Hieraus folgt, daß diese Berechtigten entsprechend dem Niveau der alten Bundesländer, also nach dem Rentenniveau West, einzugliedern sind. Wohnt der Berechtigte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, sind für die Berücksichtigung der nach polnischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten, die im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften, also das Rentenniveau Ost, maßgebend.

Zu Nummer 3

Die Regelung stellt sicher, daß für Rentenbeginnsfälle bis zum ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats die bisherigen Regelungen des FRG und des FANG anzuwenden sind, wenn die Berechtigten vor dem 7. Mai 1996 zugezogen sind.

Zu Artikel 6*Zu den Nummern 1 und 2*

Die Änderung stellt klar, daß der Rechtsanspruch auf berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation für anerkannte Schwerbehinderte und für Personen, die Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte benötigen, bestehen bleibt. Des weiteren bewirkt die Änderung, daß Personen, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung in besonderer Weise auf Hilfe zur beruflichen Eingliederung angewiesen sind, bei der Ausübung des Ermessens vorrangig berücksichtigt werden; dies soll insbesondere für Personen gelten, die in Einrichtungen für Behinderte beruflich rehabilitiert werden. Innerhalb der besonders zu berücksichtigenden Personengruppe sollen wiederum Hilfen für Jugendliche und junge Erwachsene, die zu ihrer Ausbildung oder Berufsvorbereitung einer Einrichtung für Behinderte bedürfen, Priorität haben.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 a (neu)

Wegen des vom Deutschen Bundestag am 9. Februar 1996 beschlossenen Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes hat der Bundesrat am 1. März 1996 den Vermittlungsausschuß angerufen und nach erfolglosem Vermittlungsverfahren am 24. Mai 1996 Einspruch eingelegt. Der Deutsche Bundestag hat den Einspruch am 13. Juni 1996 zurückgewiesen. Wegen der Dauer des Vermittlungsverfahrens konnte das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz nicht mehr vor dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Inkrafttreten verkündet werden. Es muß deshalb rückwirkend zum 1. April 1996 in Kraft treten. Um eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rückwirkung einzelner den Bürger belastender Vorschriften des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes zu vermeiden, soll durch die Änderung von § 242v klargestellt werden, daß

- den Betroffenen belastende Vorschriften des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes ab 1. Juli 1996, d. h. nur für die Zeit nach der Verkündung, anzuwenden sind,
- den Betroffenen begünstigende Vorschriften ab 1. April 1996 angewendet werden.

Das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz geht davon aus, daß die sogenannte originäre Arbeitslosenhilfe durch Artikel 7 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze entfallen ist. Da die originäre Arbeitslosenhilfe für ein Jahr gewährt wird, haben die Vorschriften über

- die jährliche Anpassung des Bemessungsentgelts an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte (§ 112a),
- die jährliche pauschalierende Berücksichtigung des Verlusts an beruflicher Qualifikation (§ 136 Abs. 2b)

in der Vielzahl der Fälle keine praktische Bedeutung. Sie sollen deshalb – zusammen mit der Übergangsvorschrift (§ 242v Abs. 1) – auf die originäre Arbeitslosenhilfe nicht angewendet werden.

Zu Artikel 8*Zu Nummer 1 (neu)*

Folgeänderung zur Streichung von § 5 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (vgl. Artikel 1 Nr. 2).

Zu Nummer 2 (neu)

Wegen des in der Landwirtschaft stattfindenden Strukturwandels kann für die Begrenzung der Ausgaben für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und für Betriebs- und Haushaltshilfe nicht nur auf die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme abgestellt werden. Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Entwicklung der Zahl derjenigen, die in der Regel berechtigt sind, diese Leistungen von den Alterskassen in Anspruch zu nehmen und nicht etwa vorrangig von der gesetzlichen Rentenversicherung, wie dies in der Regel bei den in der allgemeinen Krankenversicherung versicherten Nebenerwerbslandwirten hinsichtlich von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Fall ist.

Zu Artikel 9

Die Änderungen des FRG treten bereits mit Wirkung vom 7. Mai 1996 in Kraft. Für die Überprüfung von Feststellungsbescheiden ist es deshalb erforderlich, auf einen Rentenbeginn ab diesem Zeitpunkt abzustellen.

Zu Artikel 9 a (neu)

Ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post hatten aufgrund der genannten Versorgungsordnungen Anspruch auf eine Versorgung, solange diese höher war, als die gleichartige Rente aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Nach der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung sollten – wie auch schon nach dem Rentenangleichungsgesetz – nur Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR, nicht aber die an deren Stelle gezahlten Versorgungsleistungen erhöht werden. Die (ruhenden) Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR sollten erst dann gezahlt werden, wenn sie aufgrund der Anpassung höher waren, als die gleichartige Versorgung. Die Regelungen der 1. und 2. Rentenanpassungsverordnung sind von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in einer Weise ausgelegt worden, die weder dem Willen des Verordnungsgebers noch der zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungsnorm entspricht. Das Bundessozialgericht hat in einem Fall entschieden, daß die Versorgung der Deutschen Reichsbahn und nicht die geringeren und deshalb ruhenden Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR anzupassen sind. Dies führt zu einem höheren Rentenbetrag im Dezember 1991 und damit letztlich auch zu

einer höheren besitzgeschützten Leistung für die Zeit vom 1. Januar 1992 an. Diese Auslegung führt zu weiteren nicht beitragsgedeckten Leistungen der Rentenversicherung für ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post. Mit der Änderung wird die ursprüngliche Regelungsabsicht klargestellt und einer extensiven Auslegung der genannten Vorschriften zu Lasten der Solidargemeinschaft der Beitragszahler entgegengewirkt.

Zu Artikel 9b (neu)

Vergleiche Begründung zu Artikel 9a (Änderung der 1. Rentenanpassungsverordnung).

Zu Artikel 9c (neu)

Die Abgabeverpflichtung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG ist von der Rechtsprechung so extensiv ausgelegt worden, daß insbesondere im Interesse von Vereinen, die das heimatliche Brauchtum pflegen, gesetzliche Korrekturen zur Einschränkung der Abgabepflicht geboten sind. Künftig sollen die Nummern 2 und 3 des § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG nur die typischen Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen erfassen, d. h. der Hauptzweck muß wie bei Konzertchören die öffentliche Aufführung oder Darbietung sein (Nummer 2) bzw. die Organisation von Veranstaltungen mit Künstlern muß zum wesentlichen Geschäftsinhalt gehören (Nummer 3). Gesang-, Musik- und Karnevalsvereine sowie Liebhaberorchester fallen damit regelmäßig nicht mehr unter die Abgabepflicht des § 24 Abs. 1 KSVG. Auch die Abgabepflicht nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG soll eingeschränkt werden. Der neue Satz 2 stellt klar, daß die Abgabepflicht mindestens drei Veranstaltungen im Kalenderjahr voraussetzt.

Zu Artikel 10

Zu Absatz 3

Artikel 2 soll am 1. Januar 1997 in Kraft treten.

Zu den Absätzen 6 bis 8

Redaktionelle Folgeänderung.

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 13/4611

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1a (neu)

Die Ergänzung erweitert die Verordnungsermächtigung dahin gehend, daß neben der Behandlung von Versicherungsunterlagen und der Festlegung der Voraussetzungen ihrer Vernichtung auch der sonstige Schriftverkehr, der im Zusammenhang mit der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten im Rahmen der Kontenklärung oder aus sonstigem Anlaß geführt wurde, einbezogen wird. Dies soll eine einheitliche Verfahrensweise hinsichtlich der Aktenvernichtung und Aktenarchivierung bei den Rentenversicherungsträgern sicherstellen.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Neufassung wird die Verwendung von Mitteln für den Bau von eigenen Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherungsträger auf die notwendigen Ausgaben für die Instandhaltung der bestehenden Einrichtungen und für die Fertigstellung der Einrichtungen beschränkt, mit deren Bau bereits begonnen wurde. Diese Regelung stellt damit sicher, daß trotz Rückführung der Anzahl medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Bettenkapazität in Eigeneinrichtungen der Rentenversicherungsträger nicht erweitert wird, und verhindert damit gleichzeitig, daß Bettenkapazitäten in den Vertragshäusern der Rentenversicherungsträger hierdurch weiter abgebaut werden müßten. Als im Bau befindliche Eigenbetriebe sind dabei nur diejenigen Eigenbetriebe anzusehen, bei denen die Planungsphase bereits abgeschlossen und mit Baumaßnahmen, die der Errichtung des Gebäudes dienen, begonnen worden ist. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstetenwohnungen. Die jährlichen Ausgaben für das Verwaltungsvermögen müssen sich nach der Entwicklung des Baukostenindex (§ 85 Abs. 3 Viertes Buch) richten. Sie dürfen jedoch gegenüber dem Vorjahr höchstens um 2 % steigen.

Zu Nummer 3a (neu)

Die Regelung stellt sicher, daß sich das Verhältnis bei der Belegung von Eigeneinrichtungen und vertraglich in Anspruch genommenen Rehabilitationseinrichtungen nicht dadurch zu Lasten privater Rehabilitationseinrichtungen verschiebt, daß die Rentenversicherungsträger die bisherige Bettenkapazität nicht mehr benötigen. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht dabei die Inanspruchnahme von Einrichtungen mit dem sich unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ergebenden günstigsten Preis-/Leistungsverhältnis.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung von § 293a werden zum einen auch die Gesellschaftsanteile an und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen von der Veräußerungspflicht ausgenommen. Diese Beteiligungen sind eine wichtige Stütze zur Wahrnehmung der rehabilitationspolitischen Aufgaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und sichern ihnen die Möglichkeit einer fachlichen Einflußnahme. Der neu angefügte Absatz 2 sieht vor, daß die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter verpflichtet sind, die zuständigen Aufsichtsbehörden über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 umfassend monatlich zu informieren. Die zur Erfüllung der Auflösungsverpflichtung erforderlichen Rechtsgeschäfte sind vorrangig durch die vorgenannten Träger vorzunehmen. Daneben sind auch die zuständigen Aufsichtsbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen berechtigt, die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Auflösungsverpflichtungen erforderlich sind. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter haben, soweit dies unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte vertretbar und auch unter

Berücksichtigung des für die Veräußerung zu setzenden Zeitrahmens möglich ist, darauf hinzuwirken, daß Wohnungen zunächst den Mietern zum Kauf angeboten werden. Darüber hinaus ist auch bei den abzuschließenden Veräußerungsgeschäften u. a. zu prüfen, inwieweit der Erwerber den Mietern Wohnungen vorrangig anbieten kann. Um die für die Auflösung des o. g. Vermögens erforderlichen Rechtsgeschäfte vornehmen zu können, werden die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbehörden oder den durch Landesrecht bestimmten Dritten sämtliche hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Artikel 3

Anders als bei der Ausgabenbegrenzungsvorschrift hinsichtlich der Kosten für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 80 Abs. 1 ist hinsichtlich der Begrenzung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten allgemein zu berücksichtigen, daß ein Rückgang der Anzahl der Versicherten zu einem Anstieg der Rentenempfänger und damit zu einem Verwaltungsmehraufwand führt, während der Rückgang der Anzahl der Versicherten bei der Rehabilitation auch zu einem Rückgang der Anzahl der Leistungen führt. Im Ergebnis – ebenso wie in der vorgesehenen Änderung von § 220 Abs. 1 i. V. mit Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – soll daher die Entwicklung der Zahl der Versicherten hinsichtlich der Begrenzung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach § 80 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben.

Zu Artikel 3 a (neu)

Einbeziehung der landwirtschaftlichen Krankenkassen in die Regelung des § 220 a SGB V (Verwaltungsausgaben der Krankenkassen).

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bonn, den 26. Juni 1996

Ulrike Mascher

Berichterstatterin

Zu Artikel 5

Zu Nummer 01 (neu)

Die Änderung entspricht der Neufassung des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragsentlastungsgesetz), durch die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im Hinblick auf die erforderliche Begrenzung und Konzentrierung auf die medizinisch notwendigen Bereiche gestrichen worden sind.

Zu Nummer 1

Klarstellung, daß für sonstige Berechtigte und Leistungsempfänger die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem entsprechenden Ausschluß der Kosten des Brillengestells (§ 33 Abs. 1 Satz 3 – neu – SGB V) entsprechend gelten.

Zu Nummer 2 a (neu)

Die Ergänzung schafft auch bei zahnerhaltenden Maßnahmen eine Mehrkostenregelung analog der Mehrkostenregelung beim Zahnersatz; sie entspricht der Ergänzung im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Achte Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (§ 28 Abs. 2 SGB V).

Zu Artikel 6

Zu den Nummern 1 bis 3 (neu)

Die Ausgabenbegrenzungsvorschrift hinsichtlich der Verwaltungs- und Verfahrenskosten in § 80 Abs. 2 ALG soll erst in Kraft treten, wenn die Arbeiten zur Umsetzung des Agrarsozialreformgesetzes und des erst Ende 1995 hierzu verkündeten Änderungsgesetzes abgeschlossen sind. Die Regelung, nach der Mittel für eigene Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherungsträger und für Bedienstetenwohnungen nur noch zu deren Erhaltung aufgewendet werden sollen, soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

